

In bezug auf die Form blieb sich der Verfasser treu. Gerade der Umstand, daß er seine Quellen meist selbst sprechen läßt, ermöglicht eine unvoreingenommene, freiere Darstellung des hie und da etwas heiklen Stoffes. — Freilich hat diese Art der Verarbeitung anderseits den Nachteil, daß sie das Buch etwa für eine Tischlesung weniger geeignet macht, was mancher bedauern wird. Um so eifriger und mit um so größerem Genusse wird es dafür im stillen Studierstübchen gelesen werden. Die Ausstattung ist eine vorzügliche; das Porträt des Kardinals als Touristen und die Nachbildung seiner Handschrift (mit seinem Urteile über Günther) sind sehr gut gewählt. An Druckfehlern ist mir nur Weniges aufgefallen, so S. 296 Wackai für Wackarž, Padlesak für Podlesak, S. 625 Kronfelden statt Leonfelden und einige fehlerhafte tschechische Namen. — Wir können dieses Muster einer Biographie allen nur anempfehlen, namentlich unseren Ordensbrüdern. Die Lektüre des Buches wird für Kopf und Herz gleich nutzbringend sein.

Budweis. Dr. P. Valentin Schmidt.

**Beiträge zum Missionsrecht.** Missionsobere, Missionäre und Missionsfakultäten. Von Dr. theol. et iur. et phil. Joseph Löhr, z. Zt. Festungsgarnisonspfarrer in Metz. (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 29. Heft). gr. 8<sup>o</sup>. VIII u. 174 S. F. Schöningh, Paderborn 1916. 5.20 M.

Vorliegende Schrift, die bei der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau als Habilitationsschrift eingereicht wurde, enthält eine Zusammenstellung der für die auswärtigen Missionen in Betracht kommenden kirchlichen Rechtsbestimmungen. Der erste Teil handelt von den Missionsoberen, den apostolischen Vikaren und Präfekten und ihren Stellvertretern und ihren ordentlichen und außerordentlichen Fakultäten (S. 1–57). Der zweite Teil spricht von den Eigenschaften und Fähigkeiten der Missionäre, ihren allgemeinen und besonderen Pflichten, ihren besonderen Fakultäten und ihrer Rechtsstellung, von den Missionären aus dem Ordensstande und dem einheimischen Klerus in den Missionsländern (S. 158–174). Der Verfasser hat aus den offiziellen Sammlungen der Propaganda (Collectanea S Congr. de Propaganda Fide, 2 Bde., und Iuris Pontificii de Propaganda Fide pars prima, 7 Bde.) sowie aus andern zuverlässigen Quellen das Material zusammengestellt, das einen sehr guten Einblick in das Missionsrecht gewährt. Wir teilen jedoch nicht die Zuversicht des Verfassers, daß diese Schrift „besonders den Missionären und Missionsgesellschaften willkommen sein“ wird. Dafür ist zunächst der Preis des Werkes viel zu hoch und sodann wird es den Missionären selbst nicht alles bieten, was sie darin suchen. Denn abgesehen davon, daß die Missionäre sich zunächst an ihre eigenen Direktorien halten müssen, sind auch die Rechte der Welt- und Ordenspriester ziemlich verschieden und richten sich niemals nach den besonderen verliehenen Fakultäten bezw. Vorschriften. Hingegen ist das Buch für die Freunde und Förderer des Missionswesens ein gutes Hilfsmittel zur Belehrung und zur Kenntnismahme der weisen und klugen Maßregeln, welche die Kirche für ihre Missionen erlassen hat. Wir bedauern auch den Mangel eines alphabetischen Sachregisters. — Die S. 70 erwähnte Synode von Sutschou (S. 10: Bischof von Sutschou) ist dieselbe wie S. 104 und 119 richtig bezeichnete Synode von Sutchuen. S. 86 findet der Verfasser eine Härte darin, daß den abreisenden Missionären die Zeit der Reise nicht zur Dienstzeit angerechnet wird, wie z. B. den Staats- oder Kolonialbeamten. Der Missionär verpflichtet sich eben freiwillig für Arbeit in den Missionen auf zehn oder mehr Jahre, nicht aber im allgemeinen für zehnjährigen Dienst. Uebrigens auch nach Ablauf der zehn Jahre ist der Missionär nicht frei,

seinen Dienst nach Gutdünken zu verlassen (vgl. S. 89 u. S. 138 f.). Sein Verhältnis zu den Missionsobern und zur Mission kann nicht im geringsten verglichen werden mit dem Verhältnis eines Staats- oder Kolonialbeamten zu dem Kolonialdienst. S. 132, Anm. 1 liest man: „Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß die Fakultäten (für Reise auf dem Schiffe), obgleich dem strengen Wortlaute nach nur an Reisen zu Schiff gedacht ist, auch für Reisen auf dem Landweg, z. B. mit der sibirischen Bahn zur chinesischen Mission, ihre Geltung haben“. Wir wissen nicht, auf welche Autorität der Verfasser für diese Behauptung sich stützt. Bei Gebrauch der Beichtfakultäten kann man sich nicht auf eine solche *iurisdiction dubia* stützen, da es sich hier um Gültigkeit und nicht bloß um Erlaubtheit der Sakramentenspendung handelt (cf. Noldin, *Summa theologiae moralis*, vol. III, *De sacramentis*, n. 357 f. Innsbruck 1911, S. 410 c.).

Neunkirch im Elsaß.

P. G. Allmang.

**Die Kirche.** Ihr Bau, ihre Ausstattung und Renovation. Von Dr. P. Albert Kuhn. Mit 144 Abbild. Benziger u.. Co. A.-G. Einsiedeln 1916. (140 S.) Geb. 3.40 Mk.

In 16 Abhandlungen gibt der bewährte Fachmann P. A. Kuhn, Professor der Aesthetik im Stifte Einsiedeln, Auskunft über alle ästhetischen, technischen und historischen Fragen, die sich auf Kirchenbau und Renovierung beziehen. Ausgehend von der historischen Stilentwicklung wird der heutige Stand der Stilfrage dargelegt. Sehr ausführlich sind alle stilbildenden Einflüsse in der Gegenwart betrachtet. Mit Recht ist er nicht mehr für die bloße Nachahmung der früheren Stile. Er nennt sie „Kunst aus zweiter Hand“. Bei den weiteren Ausführungen über den Bau der Kirche werden auch über Baukommission, Programm, Pläne und Vorträge praktische Winke gegeben; ferner über Fenster, dekorative Ausstattung der Decke und Wände. Hierauf ist ein sehr instruktiver Abschnitt über den Blick für das Ganze eingefügt. Das Kapitel „Kunstwerk und Künstler“ fordert mit guten Gründen Hochherzigkeit und Weitherzigkeit den katholischen Künstlern gegenüber, bei aller Anerkennung des kirchlichen Aufsichtsrechtes über kirchliches Kunstschaffen. Es folgen dann des Autors Ansichten über die heutige Malerei und Plastik, mit besonderen Weisungen für Altar, Tabernakel, Kommunionbank, Taufstein und Kanzel, nebst kurzen allgemeinen Belehrungen über Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, worin Kuhn als Verfasser einer großen Geschichte der Kunst wohl einer der besten Kenner ist. Es wird dann berichtet, wie man früher Kirchen restaurierte, und welche Anschauungen diesbezüglich nunmehr Geltung haben; daraus werden leitende Grundsätze gewonnen. Das Büchlein referiert noch über die deutschen Tage für Denkmalspflege und schließt mit praktischen Weisungen für Restauration von Kirchen, im besonderen auch von Werken der Bildhauerkunst und Malerei. — Die zahlreichen Abbildungen sind trefflich ausgewählt und trotz ihrer Kleinheit sehr scharf und fein ausgeführt. Gelungen ist die Feststellung, daß die letzter Zeit sich vielfach breit machende französisierende Kunst mit dem deutschen Volke nichts zu tun hat. Ein Hauptverdienst des Werkchens wird es sein, ein besseres gegenseitiges Verstehen von Bauherren, Kommissionen und Künstlern anzubahnen. Dieses Büchlein ist wirklich ein unerschöpflicher Schatz von Belehrung und ein praktischer Ratgeber für alle einschließlichen Fragen, daher ganz besonders den Kirchenvorständen und Architekten zu empfehlen.

Dr. Seb. Pletzer.